

---

## S 36 R 298/21

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Sozialgericht Braunschweig
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Ablehnung der inhaltlichen Prüfung eines Rentenanspruches Sachprüfung VA-Befugnis bei <a href="#">§ 18 SGB X</a> Voraussetzungen für die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens
Leitsätze	1. <a href="#">§ 18 Satz 1 SGB X</a> enthält keine Befugnis der Behörde, über die Frage, ob ein Verwaltungsverfahren einzuleiten bzw. ein gestellter Antrag in der Sache zu prüfen ist, durch Verwaltungsakt zu entscheiden. 2. Ein Sozialversicherungsträger muss bei Vorliegen eines Antrages des Versicherten ein Verwaltungsverfahren einleiten und eine Sachprüfung vornehmen ( <a href="#">§§ 18 Satz 2 Nr 1 SGB X, 19 Abs 1 SGB IV</a> ). Ob dies auch für „querulatorische“ Anträge gilt, ist im vorliegenden Fall nicht entscheidungserheblich. 3. Zur Praxis der DRV Nordbayern die inhaltliche Prüfung eines Antrages auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung abzulehnen, nachdem kurz vor Antragstellung erst ein entsprechendes Klageverfahren rechtskräftig zuungunsten des Versicherten endete.
Normenkette	<a href="#">§ 115 Abs 1 S 1 SGB VI</a> <a href="#">§ 18 S 1 SGB X</a> <a href="#">§ 18 S 2 SGB X</a> <a href="#">§ 18 SGB X</a> <a href="#">§ 19 Abs 1 SGB IV</a> <a href="#">§ 54 Abs 1 S 1 SGG</a> <a href="#">§ 8 SGB X</a> <a href="#">§ 88 Abs 1 SGG</a>

## 1. Instanz

Aktenzeichen S 36 R 298/21  
Datum 11.01.2022

## 2. Instanz

Aktenzeichen -  
Datum -

## 3. Instanz

Datum -

Der Bescheid der Beklagten vom 23. Januar 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Juli 2021 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt,  $\frac{1}{4}$ ber den Rentenantrag der Kl $\ddot{a}$ gerin vom 24. November 2020 unter der Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts in der Sache zu entscheiden.

Im  $\ddot{a}$ brigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte tr $\ddot{a}$ gt die notwendigen au $\ddot{a}$ ergerichtlichen Aufwendungen der Kl $\ddot{a}$ gerin.

Ä

## Tatbestand

Die Kl $\ddot{a}$ gerin begehrt die Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung, wobei die beklagte Rentenversicherung es bereits abgelehnt hat, den Antrag in der Sache zu pr $\ddot{a}$ fen.

Die 1967 in der T $\ddot{a}$ rkei geborene Kl $\ddot{a}$ gerin beantragte erstmals im Oktober 2017 die Gew $\ddot{a}$ hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Diesen Antrag lehnte die Beklagte ab, nachdem die beauftragte Gutachterin Dr. F. im August 2018 feststellte, dass trotz verschiedener Erkrankungen auf nephrologischen, urologischen und orthop $\ddot{a}$ dischen Fachgebiet, noch ein Leistungsverm $\ddot{a}$ igen von  $\frac{1}{4}$ ber sechs Stunden f $\ddot{a}$ r k $\ddot{a}$ rperlich leichte T $\ddot{a}$ tigkeiten best $\ddot{a}$ nde (*Bescheid vom 8. Februar 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. September 2018*). Die dagegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg (*Gerichtsbescheid des SG Braunschweig vom 16. September 2019*  $\hat{=}$  [S 13 R 432/18](#) -, *Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 25. August 2020*  $\hat{=}$  [L 9 R 360/19](#) -). SG und LSG waren zu der  $\ddot{a}$ berzeugung gelangt, dass auch unter Ber $\ddot{a}$ cksichtigung der im erstinstanzlichen Verfahren eingeholten Befundberichte die medizinischen Voraussetzungen f $\ddot{a}$ r die Gew $\ddot{a}$ hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung nicht

---

erfüllt seien. Die von der Klägerin selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das LSG wurde als unzulässig verworfen (*Beschluss des BSG vom 10. November 2020* – [B 5 R 258/20 B](#) -).

Bereits am 24. November 2020 beantragte die Klägerin erneut die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Diesen Antrag lehnte die Beklagte ab. Einen gleichen Antrag habe die Klägerin bereits am 30. Oktober 2017 eingereicht, der mit bindendem Bescheid vom 10. November 2020 abgelehnt worden sei, weil die Voraussetzungen für die Rente nicht vorgelegen haben. Bei der Prüfung des erneuten Rentenanspruches sei festzustellen, dass sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse zwischenzeitlich nicht geändert hätten (*Bescheid vom 23. Januar 2021*).

Die Klägerin erhob am 5. Februar 2021 Widerspruch und führte aus, dass sich ihr gesundheitlicher Zustand verschlechtert habe. Sie befinde sich aktuell in psychologischer Behandlung. Die Beklagte setzte der Klägerin eine Frist zur (weiteren) Begründung des Widerspruchs und Vorlage von ärztlichen Attesten (*Schreiben vom 12. Februar 2021*). Die Klägerin führte aus, dass das ganze Ausmaß ihrer körperlichen und seelischen Erkrankungen nicht ausreichend gewürdigt worden sei und legte einen aktuellen Befundbericht ihrer Psychotherapeutin (*Schreiben vom 25. Februar 2021*) und im Verlauf weitere Atteste anderer Ärzte vor.

Die Beklagte wies den Widerspruch als unbegründet zurück (*Widerspruchsbescheid vom 13. Juli 2021*). Zur Begründung wurde ausgeführt:

Nach [§ 18](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Die Erteilung eines neuen Sachbescheides ist dann nicht geboten, wenn in den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen nach bindend gewordenen Abschluss eines vorausgegangenen Verfahrens eine Änderung nicht eingetreten ist. Zutreffend hat die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern daher mit Verwaltungsakt vom 23.01.2021 ([§ 31 SGB X](#)) die Erteilung eines neuen Sachbescheides abgelehnt, weil die medizinischen und besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen weiterhin nicht erfüllt sind.

Die Klägerin hat am 2. August 2021 Klage erhoben und verfolgt ihr Ziel, Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente, weiter. Sie könne aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten, was ihre Ärzte bestätigen können.

Sie beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 23. Januar 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Juli 2021 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Rente wegen Erwerbsminderung ab Antragstellung zu zahlen,

hilfsweise den Bescheid vom 23. Januar 2021 in Gestalt des

---

Widerspruchsbescheides vom 13. Juli 2021 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts über den Antrag der Klägerin vom 24. November 2020 neu zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt ihre getroffenen Entscheidungen.

Nachdem der Vorsitzende mit Verfügung vom 5. Oktober 2021 darauf hingewiesen hatte, dass Zweifel bestehen, ob die Beklagte angesichts der im Widerspruchsbescheid getätigten Ausführungen überhaupt eine materiell-rechtliche Entscheidung getroffen habe, die Grundlage einer gerichtlichen Überprüfung des Rentenbegehrens der Klägerin sein kann, führte die Beklagte mit Schreiben vom 12. November 2021 aus, dass die gewählte Entscheidung nicht zu beanstanden sei. In Ergänzung sei auf die analog anzuwendenden Regelungen des [§ 44](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) hinzuweisen, wonach eine erneute Überprüfung des Sachverhalts ausscheide, wenn keine neuen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht worden seien. Eine ständige wiederholte Antragstellung könne kein Mittel sein, um die Behörde immer wieder zu erneuten Sachentscheidungen zu zwingen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte, die Akten des gerichtlichen Verfahrens [S 13 R 432/18](#) sowie die von dem Beklagten als Verwaltungsvorgänge vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

Ä

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage hat hinsichtlich des Hauptantrages keinen Erfolg (*dazu 1.*). Der Hilfsantrag ist dagegen erfolgreich (*dazu 2.*).

1. Ä Der Hauptantrag ist bereits unzulässig.

a) Streitgegenstand des Hauptantrages ist der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 23. Januar 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Juli 2021. Ausgehend vom Ihrem Begehren um Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung nach [§ 43](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) wendet sich die Klägerin gegen diese Entscheidung im Ausgangspunkt zu Recht mit der statthaften kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ([§ 54 Abs. 1 Satz 1 1. Alt., Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz](#) um SGG -).

b) Voraussetzung für die Zulässigkeit einer solchen Anfechtungs- und Leistungsklage ist aber, dass mit dem angefochtenen Verwaltungsakt ([§ 31 Satz 1 SGB X](#)) überhaupt über den im Klageverfahren geltend gemachten

---

(Leistungs-)Anspruch entschieden wurde. Ist dies nicht der Fall, fehlt es bereits an der nach [Â§ 54 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) erforderlichen Klagebefugnis (*BSG vom 21. September 2010* [B 2 U 25/09 R](#) *â€‹ juris Rn. 12, 17; BSG vom 25. MÃ¤rz 2021* [B 1 KR 22/20 R](#) *â€‹ juris Rn. 9; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 54 Rn. 39b*).

Ob Ã¼ber den geltend gemachten Anspruch im angefochtenen Verwaltungsakt entschieden wurde, ist im Wege der Auslegung zu ermitteln. Dabei ist Maßstab der Auslegung der *Empfängerhorizont* eines verstÃ¤ndigen Beteiligten, der die ZusammenhÃ¤nge berÃ¼cksichtigt, welche die BehÃ¶rde nach ihrem wirklichen Willen ([Â§ 133 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch](#) *â€‹ BGB* -) erkennbar in ihre Entscheidung einbezogen hat (*stRspr., z.B. BSG vom 16. Juni 2021* [B 5 RE 5/20 R](#) *â€‹ juris Rn. 20 mwN.*).

c) Nach den vorstehend erlÃ¤uterten Maßgaben fehlt es in diesem Fall an der Klagebefugnis, weil die Beklagte im Bescheid vom 23. Januar 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Juli 2021 ([Â§ 95 SGG](#)) keine inhaltliche Entscheidung Ã¼ber den Antrag der KlÃ¤gerin, ihr eine Rente wegen Erwerbsminderung zu gewÃ¤hren, getroffen hat.

aa) Offen bleiben kann, ob dem angefochtenen Ausgangsbescheid vom 23. Januar 2021 fÃ¼r sich genommen noch im Wege der Auslegung eine inhaltliche Entscheidung Ã¼ber den Antrag der KlÃ¤gerin entnommen werden kann. Ausgangs- und Widerspruchsbescheid bilden nÃ¤mlich eine prozessuale Einheit. Der Widerspruchsbescheid gibt dem angefochtenen Verwaltungsakt seinen endgÃ¼ltigen Inhalt. Letzterer ist in dessen Gestalt ([Â§ 95 SGG](#)) angefochten (*B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 95 Rn. 2*).

bb) Bei Zugrundelegung des Inhalts des Widerspruchsbescheides hat die Beklagte aber keine Sachentscheidung Ã¼ber den Antrag der KlÃ¤gerin, ihr eine Rente wegen Erwerbsminderung zu zahlen, getroffen, sondern bereits unter Berufung auf [Â§ 18 SGB X](#) es Ã¼berhaupt abgelehnt, sich mit dem Antrag in der Sache zu befassen bzw. ein Verwaltungsverfahren ([Â§ 8 SGB X](#)) Ã¼ber die PrÃ¼fung eines Rentenanspruchs zu erÃ¶ffnen.

In der BegrÃ¼ndung des Widerspruchsbescheides differenziert die Beklagte deutlich zwischen einer inhaltlichen Sachentscheidung und der Frage, ob diese SachprÃ¼fung im Einzelfall Ã¼berhaupt geboten ist. Insoweit postuliert sie bestimmte Voraussetzungen, bei denen die BehÃ¶rde erst verpflichtet sei, einen Sachbescheid zu erteilen (*â€‹ Die Erteilung eines neuen Sachbescheides ist dann nicht geboten â€‹*). Im Ã¼brigen fÃ¼hrt sie unmissverstÃ¤ndlich aus, dass die Voraussetzungen nicht vorliegen, wie im Verwaltungsakt vom 23. Januar 2021 entschieden worden sei (*â€‹ Zutreffend hat die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern (â€‹) die Erteilung eines neuen Sachbescheides abgelehnt â€‹*). Zwar wird zur BegrÃ¼ndung anknÃ¼pfend an den Ausgangsbescheid auf das weiterhin fehlende Vorliegen der medizinischen und versicherungsrechtlichen und damit die materiellen Voraussetzungen des [Â§ 43 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch](#)

---

(SGB VI) abgestellt. Dies ist aber nur die Folge der Subsumtion unter den eigenen zuvor selbst gebildeten Obersatz hinsichtlich der Voraussetzungen für die Eröffnung eines Verwaltungsverfahrens nach [§ 18 SGB X](#). Aufgrund dieser eindeutigen Formulierung sieht die Kammer trotz des Gebotes einer den Versicherten möglichst rechtsschutzfreundlichen Auslegung keine Möglichkeit dem angefochtenen Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides eine inhaltliche Prüfung des Anspruchs der Klägerin auf Erwerbsminderungsrente durch die Beklagte zu entnehmen. Dies gilt auch deshalb, weil die Beklagte im Klageverfahren selbst erklärt hat, dass diese Vorgehensweise gängige Praxis sei und sogar ergänzend Argumente benannt hat, die diese stützen sollen.

d) Mithin kann die Kammer nicht in der Sache darüber entscheiden, ob die Klägerin einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung hat, wobei das Bestehen eines solchen Anspruchs zunächst zweifelhaft ist. Dies ergibt sich vor dem Hintergrund der detaillierten Erwägungen des SG und des LSG im vorherigen Verfahren zu den medizinischen Voraussetzungen bis August 2020 schon aus dem Umstand, dass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen im Sinne des [§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI](#) nur von März bis Mai 2018 vorgelegen haben, wie der Klägerin durch den Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung ausführlich dargelegt wurde.

## 2. Der Hilfsantrag hat Erfolg.

a) Mit ihrem Hilfsantrag begehrt die Klägerin sinngemäß zum einen die Aufhebung des Bescheides vom 23. Januar 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Juli 2021, weil diese objektiv keine inhaltliche Entscheidung über den Leistungsantrag (Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung) getroffen habe (s.o. bei 1.b-c), gleichwohl die Beklagte sich aber darauf beruft, eine rechtlich bindende abschließende Entscheidung über den Rentenanspruch der Klägerin getroffen zu haben (dazu b.). Damit verbunden (objektive Klageaufhebung, [§ 56 SGG](#)) ist der weitere Antrag, die Beklagte zu einer inhaltlichen Entscheidung über den Rentenanspruch zu verpflichten (dazu c.).

b) Der Antrag, den Bescheid vom 23. Januar 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Juli 2021 aufzuheben, ist zulässig und begründet.

aa) Statthaft ist die Klage als reine Anfechtungsklage ([§ 54 Abs. 1 Satz 1 1 Alt. SGG](#)). Ein Verwaltungsakt ([§ 31 Satz 1 SGB X](#)) als tauglicher Gegenstand der Anfechtungsklage liegt vor, da die Behörde unzweifelhaft diese Rechtsform zur Entscheidung über den Antrag der Klägerin mit Bescheid vom 23. Januar 2021 und Widerspruchsbescheid vom 13. Juli 2021 gewählt hat, unabhängig davon, inwieweit eine Befugnis zum Erlass eines Verwaltungsaktes bestand. Ob sie dazu befugt war, ist eine Frage der Begründetheit der Klage (siehe zum Umgang mit sog. formellen Verwaltungsakten allgemein: Keller, aaO. Rn 8, Anh. nach [§ 54 Rn. 4 jeweils mwN.](#)). Aus Sicht des Bescheidadressaten besteht ein rechtliches Interesse den Rechtsschein, den ein solcher Verwaltungsakt erzeugt, zu beseitigen. Denn auch ein solcher Verwaltungsakt kann bei Eintreten der Bestandskraft bindend

---

werden ([Â§ 77 SGG](#)).

bb) Die KlÃ¤gerin ist durch die angefochtene Entscheidung beschwert ([Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)), weil diese rechtswidrig ist.

(1) Soweit die Beklagte entschieden hat, dass aufgrund des Rentenanspruches der KlÃ¤gerin vom 24. November 2020 kein neues Verwaltungsverfahren zu erÃ¶ffnen gewesen sei, weil die Voraussetzungen fÃ¼r die Einleitung eines solchen nicht vorliegen wÃ¼rden, war sie nicht befugt durch Verwaltungsakt zu entscheiden.

Die von der Beklagten hierfÃ¼r herangezogene Regelung des [Â§ 18 Satz 1 SGB X](#) Ã¼ber den Beginn des Verwaltungsverfahrens bietet keine solche Befugnis. Das Verwaltungsverfahren im Sinne des Sozialgesetzbuchs ist die nach auÃen wirkende TÃ¤tigkeit der BehÃ¶rden, die auf die PrÃ¼fung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines Ã¶ffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist; es schlieÃt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des Ã¶ffentlich-rechtlichen Vertrages ein ([Â§ 8 SGB X](#)). Ob und wann die BehÃ¶rde ein Verwaltungsverfahren durchfÃ¼hrt, entscheidet sie nach pflichtgemÃ¤Ãen Ermessen ([Â§ 18 Satz 1 SGB X](#)). Dies gilt nicht, wenn die BehÃ¶rde aufgrund von Rechtsvorschriften von Amts wegen oder auf Antrag tÃ¤tig werden muss ([Â§ 18 Satz 2 Nr. 1 SGB X](#)), oder nur auf Antrag tÃ¤tig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt ([Â§ 18 Satz 2 Nr. 2 SGB X](#)).

Nach der gesetzgeberischen Konzeption ist das Verwaltungsverfahren in seinem Grundfall auf den Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtet (*siehe nÃ¤her Roller in SchÃ¼tze, SGB X, 9. Aufl. 2020, Â§ 8 Rn. 7 ff.*). Soweit nach [Â§ 18 SGB X](#) die BehÃ¶rde unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt ist, von der Einleitung bzw. DurchfÃ¼hrung eines Verwaltungsverfahrens abzusehen, ist dies wie die umgekehrte Entscheidung, ein solches Verfahren einzuleiten, nicht auf Grundlage eines Verwaltungsaktes mÃ¶glich (*vgl. Roller, aaO., Â§ 18 Rn. 7*). Das Bestehen einer solchen Befugnis ist schon denkbare ausgeschlossen. Es ist nicht ersichtlich, wieso die BehÃ¶rde Ã¼ber die Frage, ob sie ein auf den Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtetes Verfahren einleitet, durch Verwaltungsakt entscheiden soll oder darf. Ist der Betroffene der Meinung, dass ein solches Verfahren zu fÃ¼hren bzw. durch Verwaltungsakt abzuschlieÃen wÃ¼re, kann er sein Bescheidungsinteresse mit der UntÃ¤chtigkeitsklage ([Â§ 88 SGG](#)) gerichtlich geltend machen.

(2) DarÃ¼ber hinaus liegen die Voraussetzungen fÃ¼r die Ablehnung der Einleitung eines Verwaltungsverfahrens nicht vor.

[Â§ 18 Satz 1 SGB X](#) ist im hiesigen Fall fÃ¼r die Frage, ob ein Verfahren einzuleiten ist, schon nicht die zutreffende Rechtsgrundlage. Vielmehr ist [Â§ 18 Satz 2 Nr. 1 SGB X](#) einschlagend, weil die Beklagte im vorliegenden Fall ein Verwaltungsverfahren einleiten musste (*in diesem Sinne etwa Hissnauer in jurisPK-SGB X, 2. Aufl. 2017, Â§ 18 Rn. 19*), nachdem die KlÃ¤gerin einen Antrag auf Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung gestellt hatte. Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden grundsÃ¤tzlich auf Antrag erbracht (

---

[Â§ 19 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch](#) (â SGB IV -). Das Verfahren zur PrÃ¼fung des geltend gemachten Anspruchs (=Verwaltungsverfahren) beginnt mit dem Antrag ([Â§ 115 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#)). Die Ablehnung eines Antrages wegen angeblich fehlendem Entscheidungsinteresse kennt das Verwaltungsrecht nicht (*Zieglmeier in Kasseler Kommentar zum SGB IV, Stand der Bearbeitung September 2018, Â§ 19 Rn. 10*). Die Beklagte war mithin verpflichtet, ein Verwaltungsverfahren zu beginnen (*siehe auch LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 18. Juni 2020* â [L 9 R 1686/20 ER-B](#) â juris).

Der Hinweis der Beklagten auf ggf. bestehende eingeschrÃ¤nkte ÃuÃerungsprÃ¼fungsverpflichtungen bei (wiederholten) AntrÃ¤gen nach [Â§ 44 SGB X](#) fÃ¼hrt zu keinem anderen Ergebnis. UnabhÃ¤ngig von den im Einzelnen weiterhin nicht geklÃ¤rten Anforderungen in diesem Zusammenhang (*zusammenfassend: SchÃ¼tze in SchÃ¼tze, SGB X, 9. Aufl. 2020, Â§ 44 Rn. 40 ff. mwN.*) betrifft diese Diskussion die Frage, ob und inwieweit (wiederholte) AntrÃ¤ge nach [Â§ 44 SGB X](#) eine inhaltliche PrÃ¼fung des jeweils betroffenen materiellen Rechts durch die BehÃ¶rde trotz Bestandskraft eines zu diesem Lebenssachverhalt bereits erlassenen Verwaltungsaktes erfordern. MaÃstab fÃ¼r diese PrÃ¼fung sind allein die Tatbestandsvoraussetzungen des [Â§ 44 SGB X](#) (*siehe beispielhaft die in diesem Zusammenhang hÃ¤ufig zitierte Entscheidung des BSG vom 13. Februar 2014* â [B 4 AS 22/13 R](#) -). Davon zu trennen ist allerdings die hier entscheidende Frage, ob die BehÃ¶rde aufgrund des Antrages Ã¼berhaupt ein Verwaltungsverfahren einleiten muss und einen dieses abschlieÃenden (ablehnenden) Verwaltungsakt erlassen muss (*wohl aA. ohne eine solche Differenzierung: Mutschler in Kasseler Kommentar zum SGB X, Stand der Bearbeitung Dezember 2018, Â§ 18 Rn. 8*). Dies ist nach den gesetzlichen Vorgaben der Fall ([Â§ 18 Satz 2 Nr. 1 SGB X](#)).

Ob im Einzelfall die BehÃ¶rde berechtigt sein kann, bei wiederholten AntrÃ¤gen auf Erlass eines Verwaltungsaktes im Sinne von âquerulatorischenâ AntrÃ¤gen von einem TÃ¤tigwerden abzusehen (*hierzu Hissnauer, aaO. Rn. 14 a.E.; vgl. zur Frage der UnzulÃ¤ssigkeit einer entsprechenden UntÃ¤tigkeitsklage bei missbrÃ¤uchlicher Rechtsverfolgung: B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 88 Rn. 4a*), ist nicht entscheidungserheblich. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

Es handelt sich um den zweiten Antrag der KlÃ¤gerin auf Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung, den diese jedenfalls im Widerspruchsverfahren sogar mit neuen (!) medizinischen Tatsachen begrÃ¼ndet hat. Ob diese Argumente aus RechtsgrÃ¼nden nicht zum Erfolg fÃ¼hren (*s.o. bei 1.d*), ist eine inhaltliche Frage, die von der BehÃ¶rde zu bescheiden ist.

b) Die UntÃ¤tigkeitsklage, gerichtet auf die Verpflichtung der Beklagten zu Erlass einer inhaltlichen Entscheidung Ã¼ber den Rentenanspruch der KlÃ¤gerin vom 24. November 2020 ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Soweit die BehÃ¶rde Ã¼ber einen Antrag eines Betroffenen auf Erlass eines Verwaltungsaktes nicht entschieden hat, ist die UntÃ¤tigkeitsklage mit dem Ziel der Verpflichtung der BehÃ¶rde zu einer Entscheidung statthaft ([Â§ 88 Abs. 1 SGG](#)).

---

Dies gilt auch dann, wenn die Behörde zwar eine Entscheidung in Form eines Verwaltungsaktes getroffen hat, diese sich aber mit dem geltend gemachten Anspruch inhaltlich nicht befasst (*BSG vom 21. September 2010* [B 2 U 25/09 R](#) *Ä juris Rn. 12; Keller, aaO. Â§ 54 Rn. 39b*). So verhält es sich hier.

Die Beklagte hat *Ä* wie bereits dargelegt (*s.o. bei 1.b-c*) *Ä* mit dem Bescheid vom 23. Januar 2021 und Widerspruchsbescheid vom 13. Juli 2021 keine inhaltliche Entscheidung getroffen. Mithin ist zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, die der Beklagten zustehende Bearbeitungsfrist von sechs Monaten ([Â§ 88 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)) nach Antragstellung abgelaufen.

Ein zureichender Grund im Sinne des [Â§ 88 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) für die Nichtbearbeitung besteht nicht. Die bisherige *Ä* Bescheidung *Ä* des Antrages durch die angefochtenen Bescheide kann schon keinen solchen darstellen, weil diese und die diesen vorangegangene Bearbeitungsweise durch die Beklagte rechtswidrig war.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 183, 193 SGG](#). Obgleich die Klage nur teilweise Erfolg hatte, hat die Kammer in Ausübung des ihr zustehenden Ermessens es für geboten erachtet, die Beklagte aufgrund der von ihr gewählten rechtlich nicht zulässigen Verfahrensgestaltung mit der Pflicht zur vollständigen Tragung der Kosten zu belasten.

Erstellt am: 02.05.2022

Zuletzt verändert am: 20.12.2024